

Gemeinde Grafenhausen
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Geroldshofstetten" im vereinfachten Verfahren

Aufgrund § 13 Abs. 1 BauGB vom 01.07.1987 in Verbindung mit § 4 der GemO Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBL 1976 Seite 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 17.06.1993 die Bebauungsplanänderung "Geroldshofstetten" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Bei der Änderung wird lediglich das Baufenster des Grundstücks Lgb. Nr.2409 verändert. Zum einen wird der Abstand zu den Straßen von bisher 10 m auf 6 m verringert. Ebenfalls wird der gesamte Bauplatz etwas kleiner ausgewiesen. Eine zweigeschossige Bebauung dieses Platzes kann erfolgen - soll jedoch nicht als zwingend vorgeschrieben werden. Die Firstrichtung bleibt offen. Ein Sichtdreieck von 3 x 30 Metern in beide Richtungen ist im zeichnerischen Teil dargestellt. Die Umfriedung des Geländes baulich oder durch Bepflanzung darf die max. Höhe von 0,80 Metern nicht übersteigen.

Der übrige Teil des Plangebietes wird von der Änderung nicht berührt. Hier gelten die Bebauungsvorschriften des genehmigten Bebauungsplanes vom 14. Febr. 1984 unverändert weiter.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

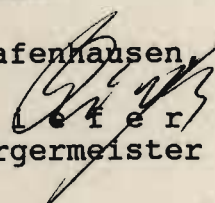
1. Begründung
2. Deckblatt

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenhausen, den 06.07.1993


K. Lefer
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
vom 17. JUNI 1993
nach § 13 Baugesetzbuch



Begründung

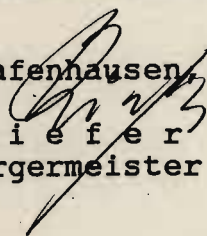
Im genehmigten Bebauungsplan vom 15. Februar 1984 ist der Bauplatz auf dem Grundstück Flst. 2409 mit einer Größe von ca. 35 m x 37 m ausgewiesen. Es ist nun beabsichtigt - wie aus dem beigefügten Deckblatt ersichtlich - den Bauplatz mit einer Größe von 22 m x 35 m auszuweisen. Die Restfläche soll bei dem bestehenden Wohnhaus bleiben.

Die bisher ausgewiesenen Grenzabstände zu den beiden Straßen mit 10 m wurden auf 6 m reduziert. Dieser Straßenabstand ist sicherlich ausreichend. Ebenfalls wurde der Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken auf 4 m reduziert.

Im genehmigten Bebauungsplan ist für dieses Grundstück eine zweigeschossige Bebauung (zwingend) vorgeschrieben. Die zweigeschossige Bebauung soll belassen werden, jedoch wird auf den Hinweis "zwingend" verzichtet. Die Firstrichtung wird ebenfalls nicht vorgeschrieben.

Der Grundstückseigentümer hat den Antrag gestellt das Baufenster wie im Deckblatt neu festzulegen. Auch hat er bereits einen einheimischen Bauinteressenten, der dieses Grundstück in der ausgewiesenen Größe bebauen möchte.

Grafenhausen, den 05. Mai 1993


K i e f e r
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 17. JUNI 1993

nach § 13 Baugesetzbuch

